

1971	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 1971	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung 7102-1	885
7. 7. 71	Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (VgA) 7102-1, 7134-1	888
6. 7. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 101 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 8 und § 101 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. Juni 1962)	892

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1971 bei.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung
Vom 5. Juli 1971**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des in § 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Ausschusses mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 690) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erster Halbsatz erhält die Fassung:

„Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 Kilokalorien pro Stunde und mehr und Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Leistung von 500 Gigakalorien pro Stunde und mehr;“.

2. Nummer 2 erhält die Fassung:

„2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen ganz oder teilweise zu beseitigen;

Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen;

Kompostierungsanlagen;

Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach Halbsatz 1 oder 2 verbrannt, in Anlagen nach Halbsatz 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen;

Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen;“.

3. Nummer 3 erhält die Fassung:

„3. Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein;

Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton;

Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Pegmatitsand, Quarzit, Schamotte, Schlacke, Speckstein, Talkum, Tuff (Traß) und Kalk, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalk, wenn das Abgas in einem angeschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird;

Anlagen zur Herstellung von Zementen;

Anlagen zum Brennen von grobkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von feuerfesten Steinen, Steinzeugrohren und sonstigen Erzeugnissen aus Grobsteinzeug, Mauer-, Decken- und Dachziegeln, Klinkern sowie sonstigen Ziegeleierzeugnissen;“.

4. Nummer 6 erhält die Fassung:

„6. Anlagen zum Schmelzen von Roheisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen;

Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (Blöcke, Brammen usw.);

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilo-

gramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen;“.

5. Nummer 7 erhält die Fassung:

„7. Eisen-, Temper- und Stahlgießereien; Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Gießereien für Glocken- oder Kunstguß und Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird oder in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;“.

6. Nummer 9 erhält die Fassung:

„9. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 100 Meterkilogramm überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich;“.

7. Nummer 10 erhält die Fassung:

„10. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten; Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken;“.

8. Nummer 11 erhält die Fassung:

„11. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen; Anlagen zur Herstellung von Aluminium- oder Magnesiumpulver;“.

9. Nummer 13 erhält die Fassung:

„13. Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall; Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden;“.

10. Nummer 14 erhält die Fassung:

„14. Prüfstände für Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit mehr als 400 PS Leistung; Prüfstände für Luftschrauben, Rückstoßantriebe oder Strahltriebwerke;“.

11. Nach Nummer 14 werden die Nummern 14 a) und 14 b) eingefügt:

„14 a) Anlagen, die aus einer oder mehreren Gasturbinen zum Antrieb von Kraft- oder Arbeitsmaschinen bestehen, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf;

14 b) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen;“.

12. Nummer 15 erhält die Fassung:

„15. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, insbesondere Anlagen

a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze,

b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie,

c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,

d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,

e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,

f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),

g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,

h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,

i) zur Herstellung von Zellhorn,

k) zur Herstellung von Kunstharzen,

l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,

m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,

n) zum Regenerieren von Gummi unter Verwendung von Chemikalien,

o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,

p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;

hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;“.

13. Nummer 16 erhält die Fassung:

„16. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten;“.

14. Nummer 17 erhält die Fassung:

„17. Anlagen zum Erschmelzen von Harzen; Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmen;“.

15. Nach Nummer 17 wird die Nummer 17 a) eingefügt:

„17 a) Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl;“.

16. Nummer 21 wird aufgehoben.

17. Nummer 22 erhält die Fassung:
- „22. Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen oder Vernichten von in der Anlage I des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen, von Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und von explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern;“.
18. Nummer 23 erhält die Fassung:
- „23. Anlagen zum Schlachten von Tieren mit Ausnahme der Anlagen, in denen in handwerklichem Umfang geschlachtet wird; Räucheranlagen in Fleisch- und Fischwarenfabriken;“.
19. Nummer 24 erhält die Fassung:
- „24. Tierkörperbeseitigungsanstalten; Anlagen zum Aufbereiten oder Lagern von Knochen, Tierhaaren, Hörnern, Klauen oder sonstigen tierischen Abfällen; Kottrocknungsanlagen;“.
20. Nummer 26 erhält die Fassung:
- „26. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen; Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung;“.
21. Nummer 28 erhält die Fassung:
- „28. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen;“.
22. Nummer 30 erhält die Fassung:
- „30. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in handwerklich betriebenen Fleischereien;“.
23. Nummer 39 erhält die Fassung:
- „39. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (insbesondere Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler; Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen; Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten;“.
24. Nach Nummer 39 werden die Nummern 39 a) und 39 b) eingefügt:
- „39 a) Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1500 Kubikmetern und mehr, bezogen auf 20° Celsius und 760 Torr;
- 39 b) Pechsiedereien;“.
25. Nummer 40 erhält die Fassung:
- „40. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt;“.
26. Nach Nummer 40 wird die Nummer 40 a) eingefügt:
- „40 a) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;“.
27. Nummer 41 erhält die Fassung:
- „41. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;“.
28. Nummer 42 erhält die Fassung:
- „42. Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;“.
29. Nummer 44 erhält die Fassung:
- „44. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;“.
30. Nummer 45 wird aufgehoben.
31. Nummer 48 erhält die Fassung:
- „48. Anlagen zur Herstellung von lackierten Faserstoffen oder mit oxidiertem Leinöl beschichteten oder imprägnierten Trägerbahnen aus Textilien oder Papier, z. B. Lackpapier, Lackgewebe, Leinölwachstuch, Leinölledertuch, Öltuch, Ölpapier, Linoleum und ähnlichen Produkten;“.
32. Nach Nummer 52 werden die Nummern 53 und 54 angefügt:
- „53. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten;
54. Anlagen zum Halten von Legehennen ab 20 000 Stück oder Mastgeflügel ab 30 000 Stück oder Schweinen ab 1 250 Stück, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zucht- oder Vermehrungszwecken, insbesondere zur Erzeugung von Bruteiern gehalten wird.“

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werden ermächtigt, die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der

neuen Fassung, wie sie sich aus dieser Verordnung ergibt, mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Nummernfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (VgA)
Vom 7. Juli 1971**

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 885) wird der Wortlaut der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 690) in der vom Inkrafttreten der Änderungsverordnung an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung nach Anhörung des in § 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Ausschusses mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Bonn, den 7. Juli 1971

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen
nach § 16 der Gewerbeordnung**

in der Fassung vom 7. Juli 1971

§ 1

Einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedarf die Errichtung folgender Anlagen, soweit sie gewerblichen Zwecken oder Zwecken des Bergwesens dienen oder sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden:

1. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 Kilokalorien pro Stunde und mehr und Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Leistung von 500 Gigakalorien pro Stunde und mehr; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;
2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen ganz oder teilweise zu beseitigen;
Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen;
Kompostierungsanlagen;
Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach Halbsatz 1 oder 2 verbrannt, in Anlagen nach Halbsatz 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen;
Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen;
3. Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein;
Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton;
Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Pegmatitsand, Quarzit, Schamotte, Schlacke, Speckstein, Talkum, Tuff (Traß) und Kalk, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalk, wenn das Abgas in einem angeschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird;
Anlagen zur Herstellung von Zementen;
Anlagen zum Brennen von grobkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von feuerfesten Steinen, Steinzeugrohren und sonstigen Erzeugnissen aus Grobsteinzeug, Mauer-, Decken- und Dachziegeln, Klinkern sowie sonstigen Ziegeleierzeugnissen;
4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;
5. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;
6. Anlagen zum Schmelzen von Roheisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen;
Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (Blöcke, Brammen usw.);
Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen;
7. Eisen-, Temper- und Stahlgießereien;
Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Gießereien für Glocken- oder Kunstguß und Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird oder in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;
8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern;
9. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 100 Meterkilogramm überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich;
10. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten;
Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken;
11. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen;
Anlagen zur Herstellung von Aluminium- oder Magnesiumpulver;
12. Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden;
13. Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall;
Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden;

14. Prüfstände für Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit mehr als 400 PS Leistung;
Prüfstände für Luftschrauben, Rückstoßantriebe oder Strahltriebwerke;
15. Anlagen, die aus einer oder mehreren Gasturbinen zum Antrieb von Kraft- oder Arbeitsmaschinen bestehen, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf;
16. Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen;
17. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden,
insbesondere Anlagen
 - a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),
 - g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
 - h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
 - i) zur Herstellung von Zellhorn,
 - k) zur Herstellung von Kunstharzen,
 - l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
 - m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
 - n) zum Regenerieren von Gummi unter Verwendung von Chemikalien,
 - o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
 - p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;
 hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
18. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;
19. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten;
20. Anlagen zum Erschmelzen von Harzen;
Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmen;
21. Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl;
22. Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren;
23. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor;
24. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;
25. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten;
26. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren;
27. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen;
28. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;
29. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (insbesondere Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler;
Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen;
Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten;
30. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer- oder Gaswasser;
31. Pechsiedereien;
32. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt;
33. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;
34. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;
35. Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;
36. Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphthalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen;
37. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;
38. Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork;
39. Anlagen zur Herstellung von lackierten Faserstoffen oder mit oxidiertem Leinöl beschichteten oder imprägnierten Trägerbahnen aus Textilien oder Papier, z. B. Lackpapier, Lackgewebe, Leinölwachstuch, Leinöledertuch, Öltuch, Ölpapier, Linoleum und ähnlichen Produkten;

40. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flußsäure;
41. Anlagen zur Herstellung von Glas;
Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure;
42. Anlagen zur Herstellung von Rohfilmen aus Zellhorn;
43. Zellhornfilmwäschereien mit Ausnahme der Film-
entregnungsanstalten;
44. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder
ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder
Nitrocelluloselösung;
45. Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten,
Wiedergewinnen oder Vernichten von in
der Anlage I des Gesetzes über explosions-
gefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundes-
gesetzbl. I S. 1358) aufgeführten explosionsge-
fährlichen Stoffen, von Zündmitteln oder pyro-
technischen Gegenständen im Sinne des § 2
Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche
Stoffe und von explosionsfähigen Stoffen, die
zum Sprengen bestimmt sind; hierzu gehören
auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder De-
laborieren von Munition oder sonstigen Spreng-
körpern; ausgenommen sind Anlagen zur Her-
stellung von Sicherheitszündhölzern;
46. Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen
in Behältern mit einem Fassungsvermögen von
insgesamt 1 500 Kubikmetern und mehr, bezogen
auf 20° Celsius und 760 Torr;
47. Anlagen zum Halten von Legehennen ab 20 000
Stück oder Mastgeflügel ab 30 000 Stück oder
Schweinen ab 1 250 Stück, ausgenommen An-
lagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zucht-
oder Vermehrungszwecken, insbesondere zur Er-
zeugung von Bruteiern gehalten wird;
48. Anlagen zum Schlachten von Tieren mit Aus-
nahme der Anlagen, in denen in handwerklichem
Umfang geschlachtet wird;
Räucheranlagen in Fleisch- und Fischwaren-
fabriken;
49. Tierkörperbeseitigungsanstalten;
Anlagen zum Aufbereiten oder Lagern von Kno-
chen, Tierhaaren, Hörnern, Klauen oder sonsti-
gen tierischen Abfällen;
Kottrocknungsanlagen;
50. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder
Fischöl;
Garnelendarren (Krabbendarren) und Koche-
reien für Futterkrabben;
51. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen
von tierischen Därmen oder Mägen;
Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von
Kälbermägen zur Labgewinnung;
52. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder
Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle;
53. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen;
54. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Haut-
leim, Lederleim und Knochenleim;
55. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten
mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung
von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu
Speisefetten in handwerklich betriebenen Flei-
schereien;
56. Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau-
und Wiesenrösten;
57. Hopfen-Schwefeldarren;
58. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, aus-
genommen Anlagen zur Trocknung von selbstge-
wonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen
Betrieb mittels Kaltluft.

§ 2

§ 1 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1971 — 2 BvL 10/71 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Bielefeld, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 101 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit §§ 88 Absatz 8, 101 Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 25. Juni 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 373) war mit § 367 Absatz 1 Nummer 15 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 127) unvereinbar und deshalb nichtig, soweit danach mit Geldbuße bedroht wurde, wer ohne die erforderliche Genehmigung einen Bau ausführt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Juli 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.